

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
30.10.2019**2.61.01 Nr. 4**
Institutsordnung des Instituts für
anwaltsorientierte Juristenausbildung**Institutsordnung
des Instituts für anwaltsorientierte Juristenausbildung
der Justus-Liebig-Universität Gießen****vom 06.05.2019**

	Dekanat	Präsident	Verkündung
Urfassung	06.05.2019	26.08.2019	30.10.2019

Aufgrund von § 47 Satz 1 und § 45 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat das Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft am 06.05.2019 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	1
§ 2 Rechtsstellung	2
§ 3 Institutsangehörige	2
§ 4 Direktorium	2
§ 5 Ziele und Arbeitsprogramm des Instituts	2
§ 6 Bibliothek	3
§ 7 Inkrafttreten	3

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Grundlage der Institutsordnung des Instituts für anwaltsorientierte Juristenausbildung der Justus-Liebig-Universität Gießen sind die allgemeinen Bestimmungen für die Organisation, Verwaltung und Benutzung der wissenschaftlichen Zentren und wissenschaftlichen Betriebseinheiten der Justus-Liebig-Universität Gießen (Erlass vom 12.02.1981 - V A 3.1 - 423/301 - 169 -) MUG 2.60.00 Nr. 1.

§ 2 Rechtsstellung

Das Institut für anwaltsorientierte Juristenausbildung ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen.

§ 3 Institutsangehörige

(1) Das Institut wird zunächst aus der Professur für Bürgerliches Recht, nationales und internationales Zivilverfahrensrecht und Sportrecht, der Professur für Öffentliches Recht und der Professur für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Umweltstrafrecht gebildet.

(2) Durch Beschluss des Direktoriums kann eine Professur durch eine andere des gleichen Fachgebietes ersetzt werden. Dafür ist die Zustimmung der zu ersetzenden wie auch der neu eintretenden Professur notwendig. Darüber hinaus können auf Beschluss des Direktoriums weitere Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs Rechtswissenschaft, die an Aufgaben und Projekten des Instituts mitwirken, mit ihrer Zustimmung als Angehörige in das Institut berufen werden.

§ 4 Direktorium

(1) Organe des Instituts sind

1. das Direktorium und
2. die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

(2) Dem Direktorium gehören an die Professorinnen und Professoren des Instituts nach § 3 Abs. 1 und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, der wissenschaftlichen und der administrativ-technischen Mitglieder (§ 32 HHG). Die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden jeweils von den am Fachbereich tätigen Mitgliedern ihrer Gruppe für die Dauer von drei Jahren vorgeschlagen und im Fachbereichsrat gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wird von den Vertreterinnen oder Vertretern dieser Gruppe vorgeschlagen und im Fachbereichsrat für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Stimme jeder Professorin oder jedes Professors ist mit dem einheitlichen Faktor 1,5 zu multiplizieren, der insgesamt eine absolute Mehrheit der Professorenstimmen im Direktorium ermöglicht.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Instituts für eine Amtszeit von einem bis zu fünf Jahren gewählt; die Dauer der Amtszeit ist vor der Durchführung der Wahl festzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln. Sie bedarf der Bestätigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Justus-Liebig-Universität. Es wird in entsprechender Weise eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet das Institut. Insbesondere beruft die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie, bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor, sorgt für ihre Ausführung und berichtet dem Direktorium über alle für das Institut bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Gremien der Universität.

§ 5 Ziele und Arbeitsprogramm des Instituts

(1) Ziele des Instituts sind

- die logistische und personelle Unterstützung der am Fachbereich Rechtswissenschaft tätigen anwaltlichen Lehrbeauftragten und
- die Organisation und administrative Abwicklung von Veranstaltungen mit Bezug zur anwaltlichen Berufsausübung und zur Vermittlung von für die anwaltliche Praxis relevanten Schlüsselqualifikationen.

(2) Das Arbeitsprogramm des Instituts wird umgesetzt durch

- die Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main,

Institutsordnung des Instituts für anwaltsorientierte Juristenausbildung	30.10.2019	2.61.01 Nr. 4
---	------------	---------------

- die Entwicklung, Planung, Durchführung und Koordination von Studien- und Lehrangeboten im Bereich der Schlüsselqualifikationen nach § 6 JAG,
- die Entwicklung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Studierende und die Anwaltschaft,
- die Veranstaltung einschlägiger wissenschaftliche Veranstaltungen und Erstellung von Publikationen im Bereich der anwaltsorientierten Juristenausbildung und des Anwaltsrechts,
- die Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Einrichtungen der JLU Gießen,
- die Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit außeruniversitären Einrichtungen und
- den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis und Wissenstransfer.

§ 6 Bibliothek

Die im Institut zur Verfügung stehenden Bestände an wissenschaftlicher Literatur werden nach Maßgabe der Benutzungsordnung des Juristischen Seminars zur wissenschaftlichen Nutzung bereitgehalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität in Kraft.

Gießen, den 26.08.2019

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen